

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

70. Stück, 31.05.1932

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLVII. Band. (Ausgegeben den 31. Mai 1932.) 70. Stück.

Inhalt:

- Nr. 177. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Mai 1932 zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. März 1903 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau.
- Nr. 178. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 21. Mai 1932, betreffend Neufestsetzung des Kostgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen.
- Nr. 179. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 25. Mai 1932 zur Änderung seiner Bekanntmachung vom 4. Januar 1924, betreffend Bestimmungen über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen.

Nr. 177.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. März 1903 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

Oldenburg, den 19. Mai 1932.

Auf Grund der Verordnung für das Großherzogtum Oldenburg vom 10. März 1903 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlacht-



vieh- und Fleischbeschau — D. G. Bl. S. 539 —, in Verbindung mit Artikel 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, ordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg an:

1. In dem § 15 a der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. März 1903 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Juni 1908 — D. G. Bl. S. 981 — wird hinter dem Abs. ~~3~~⁴ folgender neuer Absatz eingefügt:

„Die Kosten der von der Polizeibehörde auf Grund des § 9 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 angeordneten unschädlichen Beseitigung des beanstandeten Fleisches trägt der Besitzer.“

2. Der bisherige Abs. 4 des § 15 a wird Abs. ~~5~~⁶.

Oldenburg, den 19. Mai 1932.

Staatsministerium.

Cassebohm. Dr. Driver.

Nr. 178.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Neu festsetzung des Kostgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen.

Oldenburg, den 21. Mai 1932.

Auf Grund des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. Januar 1876, betreffend Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder, wird unter Aufhebung der Ministerialbekannt-



machung vom 7. Juni 1928, betreffend Neu festsetzung des Kostgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen, und in Abänderung des § 8 der Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Januar 1878, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem genannten Gesetze, das für ein taubstummes Kind zu entrichtende Kostgeld vom 1. Juni 1932 an auf 360 *R.M.* jährlich festgesetzt. Daneben ist eine Bettmiete von 18 *R.M.* jährlich und ein Lehrgeld von 50 *R.M.* jährlich zu entrichten.

Oldenburg, den 21. Mai 1932.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Cassebohm.

Nr. 179.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen zur Änderung seiner Bekanntmachung vom 4. Januar 1924, betreffend Bestimmungen über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen.

Oldenburg, den 25. Mai 1932.

Die Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 4. Januar 1924, betreffend Bestimmungen über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen, wird, wie folgt, geändert:

In § 13 erhält der zweite Halbsatz hinter dem Strichpunkt folgende Fassung:

„Ausnahmen sind, jedoch in der Regel unter Ausschluß der Unterstufe, nur bei besonders befähigten Schülern zulässig und bedürfen der Genehmigung des Ministeriums.“

Oldenburg, den 25. Mai 1932.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Cassebohm.



machung vom 7. Juni 1832, betreffend Befestigung des
 Kollegiums für die Jünger der Landstammenshallen in
 Altschulhaus, und die Verabreichung des 1. 8. der
 Ministerial-Befestigung vom 17. Januar 1832, be-
 treffend Auslieferungsbefestigung zu den genannten
 Schulen des für die Landstammenshallen zu errichtende
 Kollegiums vom 4. Juni 1832, an auf 300 K. jährlich
 zu betragen, und eine Bestimmung von 18 K. jähr-
 lich für den Lehrgehalt von 20 K. jährlich zu betragen.
 5. Abänderung der 1. Mai 1832 Ministerial-Befestigung
 zum Zweck der Verabreichung des 1. 8. der
 Ministerial-Befestigung vom 17. Januar 1832, be-
 treffend Auslieferungsbefestigung zu den genannten
 Schulen des für die Landstammenshallen zu errichtende
 Kollegiums vom 4. Juni 1832, an auf 300 K. jährlich
 zu betragen, und eine Bestimmung von 18 K. jähr-
 lich für den Lehrgehalt von 20 K. jährlich zu betragen.
 Ministerium der Kirchen und Schulen
 Oldenburg den 25. Mai 1832.

Verordnung

Die Ministerial-Befestigung vom 17. Januar 1832, be-
 treffend Auslieferungsbefestigung zu den genannten
 Schulen des für die Landstammenshallen zu errichtende
 Kollegiums vom 4. Juni 1832, an auf 300 K. jährlich
 zu betragen, und eine Bestimmung von 18 K. jähr-
 lich für den Lehrgehalt von 20 K. jährlich zu betragen.
 Ministerium der Kirchen und Schulen
 Oldenburg den 25. Mai 1832.

Die Befestigung des Ministeriums der Kirchen
 und Schulen vom 4. Juni 1832, betreffend Bestim-
 mungen über die Aufnahme von Schülern in die höheren
 Schulen, wird, wie folgt, geändert:
 In § 13 statt der Worte: „Schüler“ hat zu
 stehen: „Schüler und Lehrlinge“.
 Ministerium der Kirchen und Schulen
 Oldenburg den 25. Mai 1832.

Die Befestigung des Ministeriums der Kirchen
 und Schulen vom 4. Juni 1832, betreffend Bestim-
 mungen über die Aufnahme von Schülern in die höheren
 Schulen, wird, wie folgt, geändert:
 In § 13 statt der Worte: „Schüler“ hat zu
 stehen: „Schüler und Lehrlinge“.
 Ministerium der Kirchen und Schulen
 Oldenburg den 25. Mai 1832.

Die Befestigung des Ministeriums der Kirchen
 und Schulen vom 4. Juni 1832, betreffend Bestim-
 mungen über die Aufnahme von Schülern in die höheren
 Schulen, wird, wie folgt, geändert:
 In § 13 statt der Worte: „Schüler“ hat zu
 stehen: „Schüler und Lehrlinge“.
 Ministerium der Kirchen und Schulen
 Oldenburg den 25. Mai 1832.

